SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Zollverwaltung
Abteilung Verkehrsabgaben
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

zentrale-vignette@ezv.admin.ch

Bern, 29. September 2017

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Nationalstrassenabgabe: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, uns zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Nationalstrassenabgabe äussern zu können.

Mit dieser Vorlage erfüllt der Bundesrat die Motion 16.3009 der KVF-S, dem Parlament bis Ende 2017 einen Vorschlag zur Einführung einer E-Vignette vorzulegen und setzt damit auch das eigene Ziel aus der Legislaturplanung 2015 – 2019 um, ab 2020 das Abgabesystem modernisieren zu wollen.

Seit 1985 wird die Abgabe erhoben, zuständig ist dafür die Zollverwaltung. Die Vignette wird im Inland an Tankstellen und durch die Post verkauft, an den Grenzen durch die EZV. Der Erwerb der Vignette ist auch im umliegenden Ausland möglich, die EZV entschädigt alle Verkaufsstellen mit 10 Prozent des Vignettenpreises, was insgesamt gut 35 Mio. Franken pro Jahr ausmacht. Seit 1995 beträgt der Einheitsjahrespreis für die Klebevignette 40 Franken, eine Erhöhung wurde 2013 abgelehnt.

Der SGB steht der Einführung einer E-Vignette positiv gegenüber. Auslieferung und Vertrieb der Klebevignette sind aufwändig und sie bietet keine Flexibilität. Der Systemwechsel eröffnet Optionen, auch wenn diese laut Erläuterungen zur Vorlage vorderhand noch nicht genutzt werden sollen. So wird vorderhand auf eine zeitliche Stückelung verzichtet, da man Einnahmeverluste befürchtet. Weil die Abgabe auch im internationalen Vergleich tief ist, unterstützt der SGB diesen Entscheid.

Die Gesetzesrevision delegiert wesentliche Entscheide an den Bundesrat. Dieser soll die Kompetenz erhalten, über das Registrierungskonzept (Kontrollschilder oder Fahrzeug), über die zu verwendende Technologie, die Betreibermodelle und Mandatierung von Dritten zu entscheiden. Auch damit ist der SGB einverstanden, weil aktuell noch viele Fragen auch technischer Art offen sind. Und die Qualität dieser Entscheide von ausreichendem Spielraum abhängt. Das Parlament entscheidet hingegen weiterhin über die Höhe der Abgabe, welche nach bestehendem Gesetz zweckgebunden verwendet wird.

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern / Postfach, 3000 Bern 23
031 377 01 01, Fax: 031 377 01 02, info@sgb.ch, info@uss.ch

Dem Datenschutz muss grosses Gewicht zukommen, da der Systemwechsel unabhängig vom letztlichen Registrierungskonzept den anonymen Erwerb der Vignette sicher ausschliessen wird. Insbesondere ist dies sensibel, weil nach dieser Vorlage auch künftig diese Aufgabe an Dritte, sprich Private, delegiert werden könnte. Diese kommen auch im heutigen System im Vertrieb bereits zum Zug, was aber unproblematisch ist, da bislang der Erwerb der Vignette ja anonym erfolgt. Bei entsprechend detailliert geregeltem Datenschutz sehen wir in der künftigen Delegation dieser Aufgabe an Dritte kein grundsätzliches Problem. Hingegen lehnen wir es klar ab, dass die Kontrollen oder gar Sanktionsmassnahmen an Dritte delegiert werden könnten.

Mit den in Abschnitt 7 Datenschutz und Amtshilfe vorgeschlagenen Regelungen sind wir grundsätzlich einverstanden. Auch hier bekommt der Bundesrat die Kompetenz, in der Verordnung die Details insbesondere zum Datenaustausch und zur Datenspeicherung zu regeln. Der SGB wird sich dann abschliessend dazu äussern.

Wir bitten um die Beachtung unserer Antworten zum beiliegenden Fragekatalog und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Dore Heim
Geschäftsführende Sekretärin

Fragen an die Anhörungsteilnehmenden / Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: ☐ Verband, Organisation: x Übrige: ☐

Name: **Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB** Adresse: **Monbijoustr. 61, 3007 Bern**

1. Allgemeines

1.1. Sind Sie einverstanden, dass die Klebevignette durch ein elektronisches Erhebungs- und Kontrollsystem (E-Vignette) ersetzt wird?

X JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.2. Ist es aus Ihrer Sicht technologisch sinnvoll, dass auf eine Erkennung des Fahrzeugkontrollschilds abgestellt wird?

x JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

1.3. Sollte man zuwarten, bis andere Technologien zur Verfügung stehen? Wenn „JA", welche technologischen Entwicklungen sehen Sie?

☐ JA x NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Die Vorlage bietet aufgrund der grosszügigen Delegation an den Bundesrat genügend Spielraum, dass die neusten technologischen Entwicklungen berücksichtigt werden können.

2. Geltungsbereich und Abgabepflicht

Sind Sie mit den Ausnahmen von der Abgabepflicht einverstanden?
(Art. 4 Abs. 1 Bst. a. - l.)

☐ JA ☐ NEIN x keine Stellungnahme / nicht betroffen

3. Bemessungsgrundlage der Abgabe

3.1. Sind Sie einverstanden, dass nur eine Abgabeperiode (1 Jahr) und keine Kurzzeitabgaben vorgesehen werden? *(Art. 6)*

x JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

3.2. Sind Sie einverstanden, dass die Jahresabgabe 40 Franken betragen soll?
(Art. 7 Abs. 1)

x JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Dies ist niedrig und es müsste möglich sein, in einigen Jahren eine Erhöhung mit zeitlichen Variationen durchzusetzen. Aber vorderhand mit Rücksicht auf die Abstimmung von 2013 ist es richtig, dass an der Abgabe nichts verändert wird.

3.3. Sind Sie einverstanden, dass der Bundesrat die Abgabe für Motorräder und Anhänger um höchstens die Hälfte ermässigen kann? *(Art. 7 Abs. 2)*

☐ JA ☐ NEIN x keine Stellungnahme / nicht betroffen

4. Erhebung der Abgabe

4.1. Sind Sie damit einverstanden dass der Bundesrat die nachträgliche Entrichtung der Abgabe vorsehen kann?
(Art. 9 Abs. 2)

x JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

4.2. Übertragung der Abgabeerhebung *(Art. 12 Abs. 1 bis 3)*

Erläuterungen: Die Eidg. Zollverwaltung ist seit 1985 Betreiberin der Nationalstrassenabgabe (Herausgabe der Klebevignette und Verkauf der Vignette an der Grenze). Sie soll auch weiterhin die Gesamtverantwortung tragen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen kann es sinnvoll sein, die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise auszulagern, wie es heute z.T. schon möglich ist und gemacht wird (Vignettenverkauf, Kontrolle und Ahndung an den Autobahnzollstellen).

4.2.1 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise einer Erhebungsstelle ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen kann?

x JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Mit entsprechend verstärktem Datenschutz.

4.2.2 Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise den Kantonen übertragen kann?

☐ JA ☐ NEIN x keine Stellungnahme / nicht betroffen

5. Kontrollen

5.1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen Dritten übertragen kann? *(Art. 15 Abs. 2)*

☐ JA x NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

5.2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Durchführung der Kontrollen den Kantonen übertragen kann? *(Art. 15 Abs. 2)*

☐ JA ☐ NEIN x keine Stellungnahme / nicht betroffen

5.3. Sind Sie mit dem Aufbau eines elektronischen videobasierten Kontrollsystems einverstanden?

x JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

6. Datenschutz

Sind Sie mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden? *(Art. 17 bis 24)*

x JA ☐ NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Wir erwarten noch Detaillierungen in der Verordnung.

7. Strafbestimmungen

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Strafverfolgung Dritten übertragen kann? *(Art. 28 Abs. 4)*

☐ JA x NEIN ☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

8. Diverses Weitere Bemerkungen?

Keine